

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 15. 6. 2016

Nummer 23*)

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 1. 6. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	648	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Gem. RdErl. 17. 5. 2016, Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen	648	Bek. 1. 6. 2016, Anerkennung der „Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf“	659
Gem. allg. Anordn. 17. 5. 2016, Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden	648	Landeswahlleiterin	
20411		Bek. 31. 5. 2016, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages	659
C. Finanzministerium		Bek. 2. 6. 2016, Feststellung eines Sitzübergangs im 18. Deutschen Bundestag	659
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 23. 5. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Hoppensen	659
F. Kultusministerium		Bek. 7. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau der Weiche 3, der Gleissperre III und des Bahnhofgleises im Bahnhof Altenhagen	660
Gem. RdErl. 1. 6. 2016, Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft	648	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
22410		Bek. 18. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HES Wilhelmshaven GmbH)	660
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 18. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HES Wilhelmshaven GmbH)	660
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 23. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven)	661
Bek. 31. 5. 2016, Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)	651	Bek. 23. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven)	661
Bek. 31. 5. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Gieboldehausen, Landkreis Göttingen)	659	Bek. 23. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Statkraft Markets GmbH, Emden)	661
		Stellenausschreibungen	662

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 1. 6. 2016 — 203-11700-5 NZL —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Neuseeland in Hamburg ernannten Frau Jan Maree Bailey am 31. 5. 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Marcus Scoliège, am 27. 1. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 648

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstrechtliche Befugnisse,
Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 17. 5. 2016
— Z2.2-03000.200 —****— VORIS 20400 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891)
— VORIS 20400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.6.2 wird das Wort „Gruppenleitung“ durch das Wort „Bereichsleitung“ ersetzt.
2. In Nummer 2.6.3 werden die Worte „der OFD“ durch die Worte „des NLBV“ und die Worte „der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle“ durch die Worte „des NLBV“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 648

**Übertragung der Entscheidung
über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG
und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn
nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden****Gem. allg. Anordn. d. MI u. d. übr. Min. v. 17. 5. 2016
— Z2.2-05022.3 —****— VORIS 20411 —**

Bezug: Gem. allg. Anordn. v. 18. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 457, 486)
— VORIS 20411 —

Die Bezugsanordnung wird mit Wirkung vom 1. 4. 2016 wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.14 wird die folgende neue Nummer 15 eingefügt:
„1.15 das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)“.
2. Die bisherigen Nummern 1.15 bis 1.47 werden Nummern 1.16 bis 1.48.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 648

F. Kultusministerium**Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen
in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft****Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1. 6. 2016
— 25.5-81411 —****— VORIS 22410 —****1. Allgemeines**

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Abwehr von Gewalt“ in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen.

Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag, muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückzugreifen.

Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum zu verhüten. Zudem soll die Entscheidung von Schülerinnen und Schülern zu gesetzestreuem Verhalten auch außerhalb der Schule gestärkt werden.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquentes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder weitere drohende Gefahren erkennen und somit Straftaten präventiv entgegenwirken.

Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täterin oder Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des JGG entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

2. Regelungen für die Schule

In allen Schulen ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Fachkräften das auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept aktuell zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt sowohl kulturell als auch alters- und geschlechterbezogen unterschiedlich ausgeübt, erlebt und verarbeitet wird.

Das Sicherheits- und Präventionskonzept ist mit Schulelternrat und Schülerrat abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die Schule überprüft regelmäßig im Rahmen einer Dienstbesprechung oder einer Gesamtkonferenz, ob die schulischen Maßnahmen ausreichend sind.

Zur Unterstützung können sich Schulen an das Beratungs- und Unterstützungssystem der NLSchB wenden, dort finden sich im geschützten Bereich auch die der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsunfallprävention zugrunde liegenden Konzepte.

Nähere Ausführungen sind der **Anlage** zu entnehmen.

3. Regelungen für die Zusammenarbeit

3.1 Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses Gem. RdErl. erforderlichen Maßnahmen.

Für die Schule nimmt ein Mitglied der Schulleitung die Aufgabe wahr oder beauftragt eine geeignete Person des Kollegiums damit.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Fachkommissariats Jugend, die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen oder eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizeibeamtin oder einen anderen geeigneten Polizeibeamten damit beauftragen.

3.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bewerten in regelmäßigen Besprechungen, mindestens einmal im Schulhalbjahr, sowie anlassbezogen ihre Zusammenarbeit. Schulvorstand, Gesamtkonferenzen sowie Schul- oder Elternversammlungen sollen in besonderen Fällen unterrichtet werden und die Möglichkeit der Erörterung erhalten.

3.3 Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.

3.4 Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.

3.5 Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können.

3.6 Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.

3.7 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.

Dazu sollen auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten genutzt werden. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines Rahmenkonzepts für das Fortbildungsangebot aller Schulformen sollten gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vorgesehen werden.

3.8 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte.

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen sich aus § 138 StGB ergebenden Anzeigepflichtung für geplante Straftaten sind die Lehrkräfte darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten.

Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusam-

menhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.

Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei der eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

- Straftaten gegen das Leben,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen),
- sonstige Gewaltdelikte,
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität,
- Verstöße gegen das WaffG,
- Raub,
- Einbruchsdiebstahl,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien),
- Ausspähen und Abfangen von Daten,
- Computerbetrug bzw. Sabotage,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).

Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten wie z. B.

- Beleidigung,
- Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand z. B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden),
- Körperverletzung,
- Nötigung,
- Diebstahl,
- Sachbeschädigung

zu prüfen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistisches Verhalten, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklungen ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, jedoch deutliche Grenzen aufzeigen.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In der Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.

Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z. B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

4.2 Informationspflicht der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

4.3 Informationen an und durch die Justiz

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fällen die Schule von der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens.

Die Schule unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft nach § 70 Satz 2 JGG, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt.

Bei der Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung u. a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Der oder dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnisnahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende.

5. Dokumentation

Die Schulleitungen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft dokumentieren ihre Maßnahmen in geeigneter Art und Weise.

6. Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BDSG, des OEG, des Nds. SOG, der StPO, des JGG, des NSchG und des NDSG.

7. Schlussbestimmungen

Der Gem. RdErl. tritt am 1. 6. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Polizeibehörden und Polizeidienststellen
die Generalstaatsanwaltschaften
die Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 648

Anlage

Gewaltprävention in der Schule

Das Ziel einer gewaltfreien Schule ist nur gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu erreichen. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten frühzeitig in den Prozess der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts einzubeziehen. Die Grundlage hierfür bildet ein innerschulischer Konsens über die Art und Weise des Umgangs mit gefährdenden Konflikten und Gewaltvorfällen. Neben räumlichen und technischen Sicherheitsaspekten sollte in dem Sicherheitskonzept ein verbindliches Vorgehen festgelegt werden. Dazu gehört die Entwicklung eines Regelsystems (Leitlinien) der Schule, das zur Klarheit bei Werten und Normen und zum rechtssicheren Verhalten bei Gewaltvorkommnissen beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie zukünftig Gewalttaten jeglicher Art (physisch oder psychisch) kurz-, mittel- und langfristig verhütet und aufgearbeitet werden können. Vorfälle, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten ste-

hen, sollten nicht beschönigt oder verschwiegen werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens ist nicht nur zur Aufklärung des Vorfalles, seiner Ursachen und Folgen erforderlich, sie wirkt langfristig gewaltpräventiv.

Die Dienstbesprechungen sollten dazu genutzt werden, ein abgestimmtes Vorgehen der Lehrkräfte zu gewährleisten, regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festzulegen und alle Lehrkräfte der Schule über auffällig gewordene Schülerinnen und Schüler zu informieren. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung schafft die Voraussetzung für ein offensives Zugehen auf diese Schülerinnen und Schüler.

Um Gewalt in der Schule einzudämmen, darf auf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern muss deutlich werden, dass gesellschaftliche, individuelle oder soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Beharrliche und uneinsichtige Verletzungen der schulischen Ordnung können es erfordern, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Jede Gewalttat (gegen Personen oder Sachen) muss geächtet werden. Sie bedarf auch auf der Täterseite der Aufarbeitung. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie Geschädigten ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung. Gegebenenfalls anzuwendende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) sollten so gewählt sein, dass sie sich als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten ergeben. Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen sollte entgegen gewirkt werden.

Schülerinnen und Schüler sollten dazu ermutigt werden, sich in Problemlagen einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hierzu muss eine unaufdringliche und diskrete Möglichkeit geschaffen werden. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, müssen sich auch anonym mitteilen können. Allen Hinweisen muss zeitnah nachgegangen werden. Auch die Eltern sollten aufgefordert werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler Opfer von Gewalt werden, der Schule mitzuteilen.

Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben. Geschädigte, Gefährdete und Beobachtende sollten die deutliche Botschaft erhalten: Gewalt wird nicht hingenommen. Es wird dafür gesorgt, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen. Eingeleitete Sanktionen für die Täterinnen und Täter sollten als logische Folge aus dem Geschehen nachvollziehbar sein. Neben dem Beistand für die Opfer sollte auf eine soziale Wiedergutmachung Wert gelegt und möglichst auf einen Ausgleich zwischen Täterin oder Täter und Opfer hingewirkt werden.

Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung müssen jedoch auch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte Täterinnen und Tätern die Chance zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft gegeben werden.

Ein zeitnah zum Vorfall geführtes auswertendes Gespräch sollte die Aufarbeitung abschließen. Opfern wie Täterinnen und Tätern sollte am Ende klar sein, wer ihre innerschulische Ansprechpartnerin oder ihr innerschulischer Ansprechpartner bei einem Wiederaufleben des Konflikts ist.

Gewaltgeprägte und andere vom Sozialverhalten her nicht hinnehmbare Vorfälle bedürfen unabhängig von der jeweils einzuleitenden Maßnahme einer eingehenden pädagogischen Behandlung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, aber auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen. Es empfiehlt sich, mit den Eltern hierüber möglichst das Gespräch zu suchen oder sie schriftlich über Auffälligkeiten oder ein Fehlverhalten ihrer Kinder zu informieren. Dabei sollte der Sachverhalt kurz dargestellt, mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt verbunden und auf die erzieherische Verantwortung der Eltern in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts können die den Schulen vorliegenden „Handreichungen zum Umgang mit Krisen und Notfällen in Schulen“ sowie der nachfolgende Katalog hilfreich sein.

1. Verhütung von Gewalt

1.1 Gestaltung der Umgebung

In die Abklärung nachstehender Gesichtspunkte ist der Schulträger unbedingt einzubeziehen.

— Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltisiko besteht?

- Kann der Zugang zum Schulbereich besser überwacht und die Einsehbarkeit von Eingängen verbessert werden, um Kontrollen von Besucherinnen und Besuchern zu ermöglichen?
- Können Hilfsmittel, Geräte, Ausrüstung und Mobiliar, die als Waffen benutzt werden könnten, ersetzt werden?
- Können technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Alarmanlagen) verbessert werden?
- Kann die Umgebung positiv gestaltet werden (z. B. durch Farben, Klimaregelung)?

1.2 Maßnahmen im inneren Schulbetrieb

- Kann die Strategie der Gewaltbekämpfung verbessert und besser dargestellt werden?
- Sind Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet?
- Wurde ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, der sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen kann?
- Wurde – für den Fall, dass es zu Gewalttaten kommt – ein Präventions- und Sicherheitskonzept erarbeitet? Wann wurde es zuletzt überarbeitet?
- Sind die schuleigenen Arbeitspläne auf das Präventions- und Sicherheitskonzept abgestimmt?
- Kann die Kommunikation über das Thema Gewalt innerhalb des Kollegiums verbessert werden?
- Wurde das Thema Gewalt bei der Risikobewertung, die vor dem Erstellen eines Sicherheitskonzepts erforderlich ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt?
- Ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen in ausreichendem Maße gewährleistet?
- Werden vorhandene Unterstützungsstrukturen (z. B. Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte, schulpsychologische Beratung) einbezogen?
- Wie wird das Verhalten von schulfremden Personen innerhalb des Schulgeländes kontrolliert?
- Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern?
- Sind die Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe an der Erstellung des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts beteiligt?
- Sind die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler in gewaltfreiem Verhalten und gewaltfreier Konfliktlösung geschult?
- Werden Schulungen im Hinblick auf die Erkennung früher Anzeichen von möglichen Gewalttaten durchgeführt?
- Sind Schülerinnen, Schüler und Eltern in die Ausarbeitung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt, diskriminierender Ausdrucksweise und diskriminierendem Verhalten, Mobbing und Belästigung eingebunden?
- Wird die Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert?
- Werden positive Einstellungen und Toleranz gegenüber anderen und Achtung vor anderen gefördert?
- Werden Informationen über Beispiele bewährter Praktiken verbreitet?
- Betreibt die Schule eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention?

2. Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall

2.1 Verhaltensstrategien

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist, ggf. Dritte zu Hilfe rufen.
- In dringenden Fällen: Notruf der Feuerwehr 112, Notruf der Polizei 110.
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation.
- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z. B. Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
- Prüfung, ob eine Anzeige zu erstatten ist. Die zuständige Jugendbeauftragte oder den zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulen einbeziehen.
- Befragung der Beteiligten und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen. Eine knappe Information über

die weitere Aufarbeitung des Geschehens, denn dies ermöglicht eine Orientierung für alle Beteiligten. Hilfreich ist es, einen Bericht zum Vorgang zu schreiben.

- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falles notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen werden Befragungen von den Ermittlungsbehörden durchgeführt.

2.2 Schadensbegrenzung nach Gewalttaten

Im Fall einer Gewalttat ist es notwendig, das Opfer vor weiterem Schaden zu schützen und den von ihm erlittenen Schaden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass

- die Person, die Opfer oder Zeugin oder Zeuge einer Gewalttat geworden ist, in den Stunden nach dem Vorfall nicht sich selbst überlassen wird,
- Lehrkräfte einbezogen werden, Anteilnahme zeigen und das Opfer unterstützen,
- örtliche Opferschutzstellen sowie die notfallpsychologischen Teams der NLSchB für eine psychologische Erstversorgung des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall wie auch später bei posttraumatischem Stress eingeschaltet werden,
- das Opfer bei der Erledigung der notwendigen Schritte (z. B. der Erstattung einer Strafanzeige) unterstützt wird,
- andere Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten informiert werden,
- die Risikobewertungen einer Überprüfung unterzogen werden, um festzustellen, welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Bek. d. ML v. 31. 5. 2016 – 203-42141/1-149 –

Die am 13. 4. 2016 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 651

Anlage

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. des ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt ist die oder der für diese Feststellungen zuständige Sachverständige.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen. Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und Abschnitt 1.1.10.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) im Einklang. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

(gelistet in OIE unter cattle disease, bovine viral diarrhoea)

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 bei der zuständigen Behörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank
- amtliche Bestätigung der Verpflichtung und der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nach Anlage 1
- Vorlage der BVD-Untersuchungsbefunde oder Ausdruck der BVD-Einzeltierstatus-Abfrage aus der HITier-Datenbank

1.2 Beihilfen für Tierverluste Pauschale Beihilfe:

- | | |
|---|--|
| a) Kälber, die nach einmaligem positiven Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum 28. Lebensstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde | 190,00 Euro/Kalb |
| b) Ausmerzung direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere | Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/
Nachkomme |

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 60 Tagen und
- Ausmerzung innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und

- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres oder der Schlachtbescheinigung

1.3 (weggefallen)

1.4 sonstige Beihilfen

- | | |
|---|--|
| a) Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| b) Gebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| c) Gebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| d) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß Anlage 1 Nr. 7 | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |

2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

(gelistet in Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 652/2014 unter Listeriose)

2.1 Beihilfe für Tierverluste 50 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2
- Verendung oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers durch amtliche Institutsuntersuchung

2.2 Beihilfe zu Tötungskosten nachgewiesene Kosten

3. Infektion mit *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)

(gelistet in OIE unter multiple spec. disease, paratuberculosis)

3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

3.2 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten 100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot
- Nachweis der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Reduktion der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz gemäß Anlage 3
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank

3.3 Beihilfen zu Untersuchungen und Beratungen Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

- | | |
|--|--|
| a) serologische Untersuchungen mittels ELISA | |
| b) Erregernachweis in der PCR | |

- c) kulturelle Untersuchung von Kotproben
 d) klinische Untersuchungen, Probenahme und Beratung

4. Q-Fieber

(gelistet in OIE unter „multiple species diseases, infections and infestations“, Q fever)

4.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4
- Erregernachweis mittels PCR oder anderen molekularbiologischen Verfahren in den von der Tierseuchenkasse benannten amtlichen Instituten
- Nachweis der fachgerechten Immunisierung aller impffähigen Tiere des Bestandes

4.2 Beihilfen zu Impfungen

Impfstoffkosten für Immunisierungen in infizierten Betrieben	Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstands
--	--

5. Salmonellose der Rinder

(gelistet im Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 652/2014)

5.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Die von der zuständigen Behörde für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden durchgeführt.

5.2 Beihilfen für Tierverluste

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Verendung/Notschlachtung von Rindern
Voraussetzung:
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose-Verordnung angeordnet werden können | 100 v. H. des
gemeinen Wertes |
| b) Verendung von Rindern trotz Durchführung einer amtlich angeordneten Behandlung
Voraussetzung:
amtlicher Zerlegungsbefund | 100 v. H. des
gemeinen Wertes |
| c) amtliche Feststellung der Salmonellose nach dem Tod des Rindes
Voraussetzung:
seuchenartige Bestandserkrankung | 50 v. H. des
gemeinen Wertes |

6. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten

(gelistet im Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 652/2014)

6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Bestandsgröße:

- Zucht- und Aufzuchtherden: mind. 250 Tiere
- Legehennenbestände: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE- und ST-Salmonellen-Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung für Legehennenbestände gemäß Anlage 5 a bis zum 1. 9. 2007, für Putenbestände gemäß Anlage 5 b bis zum 2. 3. 2011 sowie vier Wochen nach Betriebsaufnahme (Tag der Ersteinstellung) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

6.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- | | |
|---|---|
| a) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen | max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |
| b) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brütereien | max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |

6.3 Beihilfen für Tierverluste

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des
gemeinen Wertes |
| b) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des
gemeinen Wertes |
| c) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde (ab 1. 1. 2009) | 50 v. H. des
gemeinen Wertes |
| d) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des
gemeinen Wertes |
- 6.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.) 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verwerfen (Verkalben, Verferkeln und Verlammen)

- | |
|---|
| a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen, |
| b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen, |
| c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Probennahmen. |

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verwerfen nur gewährt, wenn

1. das Verwerfen innerhalb von 7 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
2. eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
3. die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
4. nach dem Gutachten der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine amtliche Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 Euro je Verkalbefall, 128,00 Euro je Fall von Verferkeln und 50,00 Euro je Fall von Verlammen.

§ 4

Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Beihilfen werden nur im Rahmen unionsweiter, nationaler oder regionaler Bekämpfungsprogramme oder Verwaltungsvorschriften gewährt.

§ 5

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 90 Absatz 1 NKomVG) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Tierseuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierGesG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2, und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

§ 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung
zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

(1) Die Tierseuchenkasse übernimmt 40 v. H. der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die Kosten der Transponder zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Pferden.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 AGTierGesG zu stellen. Im Falle der Aufgabenübertragung nach § 3 AG TierGesG ist, abweichend von Satz 1, der Antrag bei der beliehenen Stelle zu stellen.

(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken sowie Transponder nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1 500,00 Euro pro Jahr begrenzt.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 15 TierGesG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden, für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro/kg mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getöteten Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg

Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg
Ferkel	25,00 kg
Mastschweine	110,00 kg
Zuchtschweine	250,00 kg
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg
Legehennen	2,00 kg
Junghennen	1,40 kg
Masthähnchen	2,00 kg
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg
Putenkükenaufzucht	1,50 kg
Enten	3,50 kg
Gänse	7,00 kg
Küken in Brütereien	0,05 kg
Elterntier Huhn-Legetyp	2,00 kg
Elterntier Huhn-Masttyp	3,50 kg
Elterntier Pute	10,00 kg
Elterntier Ente/Gans	5,00 kg.
Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Tierart multipliziert:	
Legehennen	8,00
Junghennen	4,29
Masthähnchen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenkükenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68
Elterntier Huhn-Legetyp	15,00
Elterntier Huhn-Masttyp	15,00
Elterntier Pute	6,00
Elterntier Ente/Gans	12,00
Rinder	6,00
Zuchtschweine	2,00.

(3) Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen. Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 1 000,00 Euro; liegen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unter 1 000,00 Euro, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

1. das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand,
2. der Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei der zuständigen Behörde oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
3. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 sowie 22 Absatz 3 des TierGesG gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbetrages gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(4) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz dürfen Beihilfen nicht gewährt werden.

(5) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen eines Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Tierseuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Tierseuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

(6) Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gem. Randnummer 374 der Rahmenregelung.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat. Werden die Beihilfen Unternehmen gewährt, dann nur an solche Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen gewährt werden, erhält, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Bestand die vorbeugende Maßnahme durchzuführen ist.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch einer Dritten oder eines Dritten erloschen.

(4) § 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten sinngemäß.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf von 3 beziehungsweise 5 Jahren nach dem Beitritt ist der Beihilferechtigte verpflichtet, die aufgrund von § 5 Abs. 1bis 4 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 27. 10. 2010 i. d. F. der Bek. d. ML vom 18. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 10. 2011 i. d. F. der Bek. d. ML vom 10. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 569) außer Kraft.

Hannover, den 13. 4. 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Anlage 1 zu § 2 Nr. 1.1

Verpflichtungserklärung BVD/MD

Betrieb / Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon-Nr.: _____
Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____
An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: _____

Neben den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 10. 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498) in der jeweils gültigen Fassung verpflichte ich mich, darüber hinaus folgende Maßnahmen zur BVD- Bekämpfung durchzuführen:

- 1. Erstuntersuchung aller Rinder des Bestandes ab dem 61. Lebenstag auf das BVD-Virus mittels Blutprobe. Rinder, die bereits anerkannt BVD-unverdächtig sind, müssen nicht erneut untersucht werden.
2. Nachuntersuchung auf das BVD-Virus
Tiere, die bei der Erstuntersuchung ab dem 61. Lebenstag positiv auf BVD-Virus getestet wurden, müssen im Abstand von 21 bis längstens 60 Tagen nach der ersten Untersuchung ein zweites Mal untersucht werden.
3. Ausmerzung der zweimal BVD-Virus positiven Tiere innerhalb von 7 Tagen nach dem zweiten Untersuchungsbe- fund.
4. Ausmerzung bis zum 28. Lebenstag der BVD-Virus posi- tiven Kälber bereits nach dem ersten Untersuchungsbe- fund.
5. Die Muttertiere von BVD-Virus positiven Kälbern müssen nachuntersucht werden, sofern für sie noch kein Untersu- chungsergebnis auf BVD-Virus vorliegt.
6. Bei allen erforderlichen Blutprobeentnahmen ist der ma- schinenlesbare HITier-Untersuchungsantrag zu verwenden.
7. Sofern bei den Untersuchungen persistent infizierte Tiere festgestellt werden, wird eine Grundimmunisierung der weiblichen Nachzuchttiere empfohlen. Die Grundimmu- nisierung sollte dabei spätestens 6 Wochen vor dem ersten Belegen abgeschlossen sein.
8. Erstellung eines Biosicherheitskonzepts nach dem Nieder- sächsischen Leitfaden über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben für meinen Bestand.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen sowie für die möglicherweise notwendige Durchführung von Imp- fungen selbst zu tragen habe,
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die BVD- Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß ge- gen die eingegangenen Verpflichtungen zurückfordern kann.

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2 zu § 2 Nr. 2.1

Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen — Beihilfe für Tierverluste
Zur Bekämpfung der Listeriose sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Weisen klinische Symptome auf das Vorliegen einer Listeriose hin und ist eine entsprechende Behandlung nicht er- folgreich, ist eine postmortale Diagnostik auf Listeriose durchzuführen.
- Bei vermehrtem Auftreten von Listeriose im Bestand ist eine epidemiologische Abklärung der Infektionsquelle durch- zuführen.

Anlage 3 zu § 2 Nr. 3.2

Niedersächsisches Programm zur Reduktion der Mycobacterium avium sub-species paratuberculosis (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen

1. Zielsetzung
Ziel des Niedersächsischen Programms zur Reduktion der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsi-

schen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Mindestens einmal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. Blutproben von Zuchtieren über 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis in einer Sammelmilchprobe festgestellt wurde, müssen die Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 2 Jahre serologisch untersucht werden.

b) Durchführung von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Es ist ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Leitfadens zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Der TSK ist eine schriftliche Bestätigung des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes vorzulegen, dass das betriebsspezifische Biosicherheitskonzept die wesentlichen Anforderungen des Leitfadens erfüllt.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Feststellung der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen dann nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Kälber, bei denen die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Geburt nicht durchgeführt werden konnten, sollen ausschließlich zur Mast verwendet werden

d) Erstellung eines betriebsspezifischen MAP-Prävalenz-Reduktionsplans und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hoftierärztin oder dem Hoftierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Prävalenz-Reduktionsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfasst:

- Ist-Beschreibung
 - Prävalenzerfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
 - Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben
- Zielfestlegung für die Reduktion
- Festlegung der Maßnahmen
 - weitere Untersuchungen
 - individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen
 - Biosicherheit – Anlage MAP des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
- Entfernung positiver Tiere
 - Bestandsergänzung
- Maßnahmen um Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zuchtieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind
 - Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzreduktion

- Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichen Rahmen
- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2 a).

Der MAP-Prävalenz-Reduktionsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen.

Anlage 4
zu § 2 Nr. 4.1

Q-Fieber

Zur Bekämpfung des Q-Fiebers sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Untersuchung

Lassen klinische Symptome in Rinder-, Schaf- oder Ziegenbeständen den Ausbruch von Q-Fieber befürchten, so ist eine Untersuchung auf *Coxiella burnetii* mittels PCR in einem von der Tierseuchenkasse benannten Institut durchzuführen.

2. Impfung

Ist der Nachweis von *Coxiella burnetii* erfolgt, sind alle impffähigen Tiere des Bestandes einer Grundimmunisierung zu unterziehen.

3. Nachuntersuchung

Es wird empfohlen, drei Monate nach der Grundimmunisierung durch Einzeltieruntersuchungen mittels PCR den Impferfolg zu kontrollieren und weiterhin positive Tiere (chronisch infizierte Tiere) zu töten.

4. Fragebogen

Zur Weiterentwicklung des Programms und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Erkrankung ist die Erhebung von Daten aus den betroffenen Betrieben erforderlich. Daher ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Zusammenarbeit mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten ein von der Tierseuchenkasse vorgegebener Fragebogen auszufüllen und der Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.

Dieser Fragebogen enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben zur Betriebsstruktur
- Leistungsdaten des Betriebes bezogen auf die letzten 12 Monate
- Klinische Symptomatik der Tiere in Bezug auf Q-Fieber vor der Impfung
- Freiwillige Angaben zur klinischen Symptomatik der Tierhalterin oder des Tierhalters in Bezug auf Q-Fieber
- Angaben zur Veränderung der klinischen Symptomatik der Tiere, insbesondere auch nach der Impfung.

Anlage 5 a
zu § 2 Nr. 6.1

Verpflichtungserklärung Salmonellen Hennen zu dem Verfahren zur Bekämpfung der *Salmonella enteritidis* (SE) und *Salmonella typhimurium* (ST) Infektion in Legehennenbeständen sowie deren Zucht- und Aufzuchtbeständen ab einer Größe von 250 Zucht- oder Aufzuchtieren oder 350 Legehennen

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren einen bestandsspezifischen Impf- und Hygieneplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden in jedem Fall die nachfolgend unter Ziff. I und II enthaltenen Vorgaben zur Impfung und Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Impf- und Hygieneplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Impf- und Hygieneplanes wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt vor jeder Neueinstellung, jedoch im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Die Impfung wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt dokumentiert; die Abgabe von Tieren an Legehennenbestände erfolgt unter Beifügung einer tierärztlichen Impfbescheinigung.

Bei kurzfristigem Einstellungsbedarf werde ich noch vor Erstellung des Impf- und Hygieneplanes nur nach Ziff. I geimpfte Tiere in den Legehennenbestand einstellen und die Hygienemaßnahmen beachten.

Der Impf- und Hygieneplan, die Prüfprotokolle, die Impfbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse Niedersachsen auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen von der Tierseuchenkasse übernommene Kosten zurückgefordert werden können.

Ziff. I Impfprogramm für Junghennen- und Legehennen haltende Betriebe

Das Impfprogramm der Junghennen ist nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt durchzuführen. Der aufnehmende Betrieb hat sich die Impfungen der Junghennen vom Aufzuchtbetrieb bescheinigen zu lassen.

1. Elterntieraufzucht Legehennenbereich

- Je nach Angaben des Herstellers 2–3 x SE als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser.
- 2 x SE als Totimpfstoff per Injektion im Abstand von 4–6 Wochen

2. Routine-Prophylaxe für Legehennen

- Je nach Angaben des Herstellers 2–3 x SE als Lebendvaccine über das Trinkwasser.

Diese Voraussetzung gilt sowohl für die Käfig- als auch für die Boden- Freiland- und Volierenaufzucht. Es ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer zusätzlichen Impfung mit SE-Totimpfstoff per Injektion bei der Einstellung in den Legebetrieb besteht.

3. Legehennen bei positivem SE-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2–3 x SE als Lebendvaccine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE als Totvaccine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

4. Legehennen bei positivem ST-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2–3 x SE und 3 x ST als Lebendvaccine gleichzeitig über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST Kombi-Totvaccine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

5. Legehennen bei „multiple-age-Haltung“ in einem Stall

- Je nach Angaben des Herstellers 2–3 x SE als Lebendvaccine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST als Kombi-Totvaccine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

6. Haltung von Legehennen in Ställen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder miteinander verbunden sind

- Je nach Angaben des Herstellers 2–3 x SE als Lebendvaccine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE-Totvaccine per Injektion bei der Umstallung in den Legebetrieb

7. Legehennen in der Legepause

- Zusätzlich: 1 x SE-Lebendvaccine über das Trinkwasser im Legebetrieb.

Die Auflagen für die Inaktivat-Impfung unter Nr. 5 und 6 sind nur solange anzuwenden, bis der Betrieb auf das Rein-Raus-Verfahren (all in-all out) bzw. auf eine räumlich und lüftungstechnisch getrennte Haltung von Legehennen umgestellt hat.

Ziff. II Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf S.E. und S.T. in Zucht- und Aufzuchtbetrieben sind unverzüglich und in Legehennenbetrieben sind spätestens ab dem 01.02.2008 durchzuführen.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung Verwendung finden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Erforderlich ist die feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist vor Benutzung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Jeder Betrieb/jede Betriebsabteilung muss eine Hygiene-schleuse ausweisen, an Stall- eingängen/-ausgängen müssen Desinfektionsmatten vorhanden sein.
- Es ist die Verwendung von stallspezifischer Schutzkleidung für jeden Betrieb und jeder Betriebsabteilung vorzusehen, mindestens sind jedoch für jeden Stall stallspezifische Stiefel für die betreuenden Personen vorzusehen.
- Es sind regelmäßige Schädner-/Ungeziefer- und Parasitenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
 Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

Anlage 5 b
 zu § 2 Nr. 6.1

Verpflichtungserklärung Salmonellen Puten zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Spp. Infektionen in Puten-Elternbeständen sowie deren Aufzuchtbeständen ab einer Größe von 250 Aufzucht- und Elterntieren.

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren, einen bestandsspezifischen Hygieneplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden die nachfolgend enthaltenen Vorgaben zur Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Hygieneplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Hygieneplanes wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt vor jeder Neueinrichtung, jedoch im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten, unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Bei kurzfristigem Installationsbedarf werde ich noch vor Erstellung des Hygieneplans die Hygienemaßnahmen beachten.

Der Hygieneplan, die Prüfprotokolle, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse Niedersachsen auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen von der Tierseuchenkasse übernommene Kosten zurückgefordert werden können.

Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf Salmonella Spp. in Zucht- und Aufzuchtbetrieben sind unverzüglich, spätestens ab dem 1. 1. 2010 durchzuführen.
- Betriebsfremden Personen mit möglichem direktem Kontakt zu externen Keimreservoirs (Besuch einer externen Tierhaltung) wie z. B. Besucher, Dienstleister, Laborpersonal etc. wird eine Wartezeit von 72 Stunden auferlegt. Das Duschen und der Kleidungswechsel beim Betreten des Produktionsbereiches ist Pflicht. Im Einzelnen bedeutet das:
 - Ablegen der Ober- und Unterbekleidung und der Schuhe,
 - Duschen einschl. der Haar,
 - bereichseigene Unter-, Oberbekleidung und Stiefel,
 - Kopfbedeckung,
 - Händedesinfektion.
- Für Mitarbeiter gelten die Bedingungen aus der als Anlage beiliegenden persönlichen Erklärung.
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse aufweisen. An Stallengängen und Stallausgängen müssen Desinfektionsmatten vorhanden sein. Bei Betreten des Stallinneren werden ein Schuhwechsel und eine Handdesinfektion durchgeführt.
- Produktionsbereichseigene Technik muss vor einem Verbringen in einen anderen Stall gesäubert und desinfiziert werden.
- Alle Anlieferungen mit Fahrzeugen (z. B. Flüssiggasfahrzeuge, Futterfahrzeuge etc.) erhalten bei Befahren des Betriebsgeländes eine Reifendesinfektion. Die Fahrzeuge haben mindestens 48 Stunden vorher keine anderen Tierhaltungsanlagen, außer Puten-Elterntierfarmen, angefahren. Es ist darauf zu achten, dass die Bereiche vor den Stalltüren und -toren befestigt sind und gereinigt werden können.
- Kadaverfahrzeuge externer Entsorger dürfen die Betriebe nicht anfahren. Es ist für eine Lagerung und Abholung von Kadavern abseits der Betriebe zu sorgen.
- Der Einsatz von Einstreumaschinen ist untersagt.
- Das Einstreumaterial wird in Gebäuden gelagert, die geschützt sind vor Nässe und Wildvögeln. Die Lagerung erfolgt auf befestigtem Untergrund (z. B. Pflasterung, Beton, etc.).
- Alle Bewegungen von Technik, Fahrzeugen und Personen (außer das Stammpersonal des betroffenen Produktionsbereiches) müssen in Besucher- und Fahrzeugbüchern dokumentiert werden.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung Verwendung finden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Nach jedem Durchgang wird der Geflügelmist und ggf. restliches Einstreumaterial aus den Ställen vollständig entfernt und auf direktem Weg aus dem Betrieb abgefahren.
- Erforderlich ist eine feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durch-

gang bzw. vor jeder Neueinrichtung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.

- Es sind regelmäßige Schadnager-/Ungeziefer- und Parasitenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
 Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

Muster

Name, Vorname _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____

Persönliche Erklärung zu den hygienischen Anforderungen im Betrieb << Name >>

Als Mitarbeiter/in des Betriebes << Name >> ist mir bewusst, dass ich den Kontakt zu allen Geflügelarten (inkl. Ziervögel, Zugvögel etc.), Schweinen, Rindern, Kaninchen und Schafen sowie deren Exkrementen außerhalb der beruflichen Erfordernisse im Betrieb << Name >> ausschließen muss, um die Gesundheit der Tierbestände nicht zu gefährden.

Als Mitarbeiter/in des Betriebes << Name >> ist es mir nicht erlaubt, in meinem Wohnbereich (Grundstück) Ziervögel, Federvieh, Schweine, Rindvieh, Kaninchen oder Schafe selbst zu halten oder zu dulden, dass Ziervögel, Federvieh, Schweine, Rindvieh, Kaninchen oder Schafe gehalten werden.

Dieses trifft ebenfalls für Personen zu, die mit mir in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Diese Personen, die mit mir in einer häuslichen Gemeinschaft leben, müssen die o. g. Bestimmungen akzeptieren.

Ferner ist es mir untersagt, außerhalb der betrieblichen Erfordernisse Ziervögel-, Federvieh-, Schweine-, Rinder-, Kaninchen- oder Schafbestände zu betreten oder zu betreuen.

Ich bin verpflichtet, die Geschäftsleitung zu informieren, wenn auf dem Grundstück, auf dem ich lebe, Ziervögel, Federvieh, Schweine, Rinder, Kaninchen oder Schafe gehalten werden.

Für den Fall, dass ich aus irgendwelchen Gründen Kontakt zu Ziervögeln, Federvieh, Schweinen, Rinder, Kaninchen oder Schafen oder deren Exkrementen habe, werde ich meinen Vorgesetzten unverzüglich davon unterrichten.

In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit meinem Vorgesetzten abzustimmen. Anweisungen, die aufgrund besonderer Vorkommnisse zur Einhaltung der Hygiene getroffen werden, sind unbedingt einzuhalten und gelten bis zur Aufhebung durch den Vorgesetzten.

Für den Fall der Teilnahme an einer Jagd habe ich folgende Hygienemaßnahmen zu beachten: Wenn die Jagd auf Wassergeflügel, Fasane oder Schwarzwild ausgeübt worden ist, habe ich eine Karenzzeit von 72 Stunden einzuhalten. D. h., ich darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder die Ställe betreten.

Außerdem verpflichte ich mich in den Bereichen des Betriebes, in denen ich tätig bin, die jeweils geltende Hygieneverordnung einzuhalten.

Bezüglich der o. g. Vorgaben gibt es bei mir keine Abweichungen und ich akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Gieboldehausen,
Landkreis Göttingen)**

**Bek. d. ML v. 31. 5. 2016
— 306.2-611-2447-Gieboldehausen —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen, Landkreis Göttingen, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 659

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Anerkennung der
„Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 1. 6. 2016 — 11741/B 82 —

Mit Schreiben vom 1. 6. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 3. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf“ mit Sitz in der Ortschaft Otze der Stadt Burgdorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Denkmalschutz und Denkmal- und Heimatpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf
Am Speicher 3
31303 Burgdorf.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 659

Landeswahlleiterin

**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses
für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 31. 5. 2016
— LWL 11411/4.1.7 —**

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 263) zuletzt geändert durch Bek. v. 13. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 519)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass die Anschrift des Beisitzers, Herrn Remmer Hein, 26789 Leer lautet.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 659

**Feststellung eines Sitzübergangs
im 18. Deutschen Bundestag**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 2. 6. 2016
— LWL 11402/3.9 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 659

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Hoppensen**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 5. 2016
— GB Wolfenbüttel-14.30314-6 —**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Flugplatz Hoppensen e. V. am 6. 2. 2015 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Hoppensen für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 20. 5. 2016 erteilt.

I. Beschreibung des Geländes:

- | | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung: | Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Hoppensen |
| 2. Lage: | ca. 650 m südwestlich der Ortschaft Hoppensen (Stadt Dassel, Landkreis Northeim) |
| 3. Bezugspunkt: | |
| a) geografische Lage: | 51° 47' 11" Nord
09° 45' 19" Ost |
| b) Höhe über NN: | 170 m ü. NN (558 ft MSL) |
| 4. Flugbetriebsflächen: | |
| Start- und Landebahn für die unter Abschnitt II aufgeführten Luftfahrzeuge | |
| Start- und Landerichtung: | 070°/250° |
| Länge und Breite: | 325 m x 15 m |
| Streifen: | 355 m x 50 m |
| Oberfläche: | Gras |

II. Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:
Luftsportgeräte.

III. Zweck des Sonderlandeplatzes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR*).

IV. Auflagen:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 500 000 EUR für Personen- und 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

Der Genehmigungsinhaber hat die verantwortlichen Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer über lärm sensible Siedlungs- und Naturgebiete in der Umgebung des Sonderlandeplatzes aufzuklären und sie aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete, insbesondere der angrenzenden Ortschaft Hoppensen, soweit möglich zu vermeiden.

*) PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 659

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückbau der Weiche 3, der Gleissperre III
und des Bahnhofsgleises 4 im Bahnhof Altenhagen**

**Bek. d. NLStBV v. 7. 6. 2016
— 3334-30224-29 OHE Bf. Altenhagen —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Rückbau der Weiche 3, der Gleissperre III und des Bahnhofsgleises 4 im Bahnhof Altenhagen im Zuge der Strecke Celle-Nord—Wittingen/West im Landkreis Celle beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Planverzicht vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 660

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HES Wilhelmshaven GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2016
— OL 15-061-01/Lin 9.2.1-01 —**

Die Firma HES Wilhelmshaven GmbH (HES), Raffineriestraße 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung

eines Tanklagers mit einer maximalen Lagermenge von insgesamt 1 111 912 t an brennbaren Flüssigkeiten am Standort in Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17, 213/24 und 215/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr auf 6 (1/5) nebenberufliche Werkfeuerwehrleute („Löschstaffel“) plus einen nebenberuflichen Feuerwehrmann als Leitstellen-/Messwartenoperator, wobei der hauptberufliche Leiter bzw. sein Stellvertreter nicht auf die Mindestausrückestärke anzurechnen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 9.2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 660

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HES Wilhelmshaven GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2016
— OL 15-193-01/Lin 9.2.1-01 —**

Die Firma HES Wilhelmshaven GmbH (HES), Raffineriestraße 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung eines Tanklagers mit einer maximalen Lagermenge von insgesamt 1 111 912 t an brennbaren Flüssigkeiten und 9 050 t an Flüssiggas (Propan, Butan und Autogas nach EN 568) am Standort in Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17, 213/24 und 215/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Wiederinbetriebnahme der Flüssiggasanlagenteile als ausschließliches Flüssiggas-Umschlag- und Verteillager im Rahmen des genehmigten Terminalbetriebes. Im Flüssiggas-Umschlag- und Verteillager werden ausschließlich Propan und Butan nach DIN 51622 sowie Autogas nach EN 568 gehandhabt.

Für die Wiederaufnahme des Anlagenbetriebes als Umschlag- und Verteillager sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Änderungen an Entspannungsleitungen und Absetzbehälter 600 m³ sowie Installation einer neuen Fackel als Teil des neuen Entspannungskonzepts,
- Herstellen diverser Rohrleitungsanschlüsse für zukünftige Abgänge, Umsprünge,
- Installation einer neuen Entladepumpe und eines Kompressors an der KWG-Station für Entleerungszwecke,
- Erneuerung der Verladearme an der vorhandenen Eisenbahnkesselwagen (KWG)-Station,
- Umbau der vorhandenen Schwefelverladung zur zweiten Flüssiggas KWG-Station inklusive Erneuerung des Verladearmsystems und Errichtung Berieselungsanlage (Ausrüstung gleich der vorhandenen KWG-Station) mit Entladepumpe und Kompressor,
- Verlegung einer neuen 2"-Entspannungsleitung für die Schiffsverladung vom Schiffsverlader in den Lagerbereich,
- Umschluss der bisherigen Entspannungs- bzw. Fackelleitung vom Schiffsverlader auf je die Pendelleitungen Propan und Butan zur Nutzung als Pendelleitung für Schiffsverladungen,

- Versetzen des Schiffsverladearms von Jetty 3 nach Jetty 2 mit Installation einer Verlängerung einer Füllleitung und einer Pendelleitung (gemeinsam genutzt für beide Produkte Propan und Butan) von Jetty 2 nach Jetty 3 führend,
- Installation von neuen Zirkulationspumpen zur Entgasung der Pumpensaugschienen,
- Entfall der Kugel 100 als Havariebehälter und stattdessen Nutzung als Lagerbehälter.

Zukünftig können im Umschlag- und Verteillager Schiffe im Gaspindelverfahren be- und entladen werden. Außerdem können KWG im Gaspindelverfahren an der vorhandenen KWG-Station sowie einer zweiten KWG-Station be- und entladen werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 9.2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 660

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2016
– OL 15-121-01/Lin 9.2.1-01 –**

Die Firma Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 5. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 t oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (Nummer 9.2.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort in 26384 Wilhelmshaven, Zum Ölhafen 207, Gemarkung Rüstringen, Flur 33, Flurstücke 61/50, 61/39, 29/6, 2, 3/11 und 59/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die

- Anpassung der Löschwasserversorgung durch den Neubau einer zweiten unabhängigen Wasserdruckerhöhungsstation (WDE2) mit neuen Wasserpumpen und energetisch unabhängigen Antrieben,
- druckseitige Anbindung an das bestehende Feuerlöschsystem (Einbindung in das Ringleitungssystem des Tanklagers über neue Stichleitungen),
- Anbindung an die Maade (unerschöpflicher Wasservorrat),
- Anpassung der Schaummittelversorgung und -logistik und
- Erweiterung des mobilen Equipments.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 9.2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 661

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2016
– OL 15-188-01/Lin 9.2.1-02 –**

Die Firma Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 11. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 t oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (Nummer 9.2.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort in 26384 Wilhelmshaven, Zum Ölhafen 207, Gemarkung Rüstringen, Flur 33, Flurstück 59/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Umschlagmenge für Erdgaskondensat von 1 Mio. t auf 2 Mio. t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 9.2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 661

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Statkraft Markets GmbH, Emden)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2016
– OL 16-031-01/Lin-8.1.1-01 –**

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2 a, 40476 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 18. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung eines Biomassenheizkraftwerks am Standort in Emden, Zum Kraftwerk 1, Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 4/4 und 22/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die

- Erhöhung der maximalen Dauerleistung der Anlage von 77,15 t/h auf 85 t/h Frischdampf,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 67 MW auf 73,65 MW,
- Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 26,51 t/h auf 29,17 t/h (Erhöhung = 2,66 t/h); die Erhöhung der Leistung darf ausschließlich mit den zugelassenen Brennstoffen erfolgen, die nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sind; die Durchsatzkapazität für gefährlichen Abfall bleibt unverändert,
- Änderung maßgeblicher Genehmigungswerte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 23/2016 S. 661

Stellenausschreibungen

Beim **Flecken Bovenden**, Landkreis Göttingen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer stellvertretenden Amtsleiterin oder eines stellvertretenden Amtsleiters im Amt für Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Inhalte:

- Sitzungsdienst – Protokollführung im Rat und im Verwaltungsausschuss,
- Weiterentwicklung von E-Government Prozessen – digitale E-Akte,
- Haushalts- und verwaltungsseitige Betreuung von vier Grundschulen mit Ganztagsbetreuung,
- Bearbeitung der Sportangelegenheiten, u. a. Sportanlagen und Sportvereine,
- Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Büromaterial für die Gemeindeverwaltung,
- Bearbeitung von Post- und Telekommunikationsangelegenheiten,
- Repräsentation und Ehrungen,
- Textredaktion des Mitteilungsblattes Bovenden Aktuell,
- Betreuung eines Ortsrates.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit gründlichen, umfassenden Kenntnissen und Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Engagement, Entscheidungsfreudigkeit, Teamfähigkeit, Führungs- und Organisationserfahrung erwartet.

Wir erwarten

- fundierte EDV-Kenntnisse in den Office-Produkten,
- Kenntnisse in der Organisationsentwicklung,
- möglichst Kenntnisse oder praktische Erfahrungen im Bereich der Protokollführung.

Wir bieten Ihnen eine Vergütung nach EntgeltGr. 10 TVöD bzw. BesGr. A 11 sowie einen interessanten und anspruchsvollen Arbeitsplatz in einer modernen und innovativen Verwaltung.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, oder der Abschluss einer Verwaltungsfachwirtausbildung bzw. des Angestelltenlehrgangs II.

Der Flecken Bovenden, eine attraktive Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft der Universitätsstadt Göttingen gelegen, hat ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 30. 6. 2016** an den Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Herr Rau, Tel. 0551 8201-161.

– Nds. MBL Nr. 23/2016 S. 662

Die **Hansestadt Stade** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Diplom-Ingenieurin (FH) oder einen Diplom-Ingenieur (FH)**, **Bachelor of Engineering der Fachrichtung Architektur** **oder Bauen im Bestand**,

für den optimierten Regiebetrieb Gebäudewirtschaft Stade (GWS) ein.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

Die Bearbeitung städtischer Um- und Neubauten sowie die Betreuung baulicher Erhaltungsmaßnahmen an Schulen, Sportstätten und

Kindertagesstätten und alle Architekturleistungen gemäß HOAI der Leistungsphasen 1 bis 9, Schwerpunkt: Phasen 5 bis 8.

Wir erwarten von Ihnen:

Vertiefte Kenntnisse in der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung mit EDV-Einsatz und Kenntnisse der VOB/HOAI, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Umfassende Erfahrungen und/oder Kenntnisse in den Bereichen Bauen im Bestand (Sanierung, Modernisierung) sowie im Brandschutz sind besonders wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

Eine Vollzeitstelle mit 39 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit nach der EntgeltGr. 11 TVöD mit leistungsorientiertem Entgelt sowie den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen mit betrieblicher Altersversorgung. Des Weiteren ein funktionierendes Gesundheits- und betriebliches Eingliederungsmanagement sowie familienfreundliche Arbeitszeitmodelle.

Die Integration von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund ist uns ein besonderes Anliegen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim technischen Leiter der Gebäudewirtschaft Stade, Herrn Baden, Tel. 04141 401-343.

Die Hansestadt Stade (rd. 47 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist wirtschaftlicher Mittelpunkt zwischen Hamburg und der Elbmündung, hat eine attraktive Altstadt sowie zahlreiche Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Alle Schulen sind vor Ort.

Wenn Sie Interesse an dieser herausfordernden Aufgabe haben, dann überzeugen Sie uns bitte mit einer aussagekräftigen Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungsnachweisen und Zeugnissen **bis zum 4. 7. 2016** an die Hansestadt Stade, Rathaus, Abteilung Personal und Innere Dienste, 21677 Stade.

– Nds. MBL Nr. 23/2016 S. 662

Beim Gesundheitsamt des **Landkreises Schaumburg** ist die **Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes**

zu besetzen.

Voraussetzung ist u. a. die fachärztliche Ausbildung für Psychiatrie oder in Ausbildung hierzu (sofern diese noch nicht abgeschlossen sein sollte, kommt auch eine Einstellung und anschließende Abordnung zu einer weiterbildungsberechtigten Stelle zur Ableistung noch fehlender Zeiten in Betracht).

Die Einstellung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet als Vollzeitkraft vorgesehen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem TVöD; Eingruppierung in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen bis zur EntgeltGr. 15 Ü TVöD; plus Zulage (ggf. ist auch die Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich).

Weiteres zum Stelleninhalt und zu den Anforderungen sehen Sie im Internet unter www.schaumburg.de/stellenausschreibungen.

Nähere Informationen können auch beim Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Fedderke, Tel. 05721 9758-21, oder beim Personalamt, Herrn Starnitzke, Tel. 05721 703-243, eingeholt werden.

Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen bitte ich, **bis zum 30. 6. 2016** zu richten an den Landkreis Schaumburg – Personalamt – , Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen (oder per E-Mail: personalamt.11@landkreis-schaumburg.de).

– Nds. MBL Nr. 23/2016 S. 662

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten